

Stellerabgabepreise, Großhandelsabgabepreise und Verbraucherpreise, die Höchstpreise im Sinne des geltenden Preisrechtes sind.

(2) Die in der Anlage verzeichneten Herstellerabgabepreise enthalten den Haushaltsaufschlag. Dieser ergibt sich aus der Differenz zwischen dem vom Rat des Bezirkes, gemäß Delegations-Nr. 43 des Ministeriums der Finanzen vom 23. Oktober 1951, genehmigten Herstellerabgabepreise einschließlich Verpackung, jedoch ausschließlich wiederverwendungsfähiger Holzkisten und dem in der Anlage zu dieser Preisverordnung verzeichneten Herstellerabgabepreis.

### § 3

(1) Für alle importierten Erzeugnisse im Sinne des § 1 gelten die in der Anlage zu dieser Preisverordnung festgesetzten Preise für inländische Erzeugnisse, soweit sie diesen hinsichtlich der Art und Sorte sowie der Qualität entsprechen.

(2) Die erforderliche Einstufung, insbesondere solcher Arten und Sorten, die in der Anlage zu dieser Preisverordnung nicht enthalten sind, erfolgt durch das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel in Abstimmung mit dem Ministerium für Lebensmittelindustrie und dem Ministerium für Handel und Versorgung.

(3) Die Festsetzung des DIA-Abgabepreises ohne Haushaltsaufschlag erfolgt durch das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel entsprechend dem Beschluß des Ministerrates vom 6. Februar 1953 über die Grundsätze der Preispolitik (GBI. S. 313).

### § 4

(1) Die in der Anlage zu dieser Preisverordnung verzeichneten Herstellerabgabepreise an den Großhandel gelten für versandreife Ware und verstehen sich einschließlich Verpackung ab Versandstation, bei LKW-Transporten ab Rampe des Herstellerbetriebes (Molkerei, Käserei), verladen.

Die Preise sind zahlbar innerhalb von 14 Tagen abzugsfrei, soweit nicht die Zahlungsbedingungen der volkseigenen Wirtschaft anzuwenden sind.

(2) Die DIA-Abgabepreise einschließlich Haushaltsaufschlag gelten für versandreife Ware einschließlich Verpackung und Importvergütung des DIA-Nahrung, jedoch ausschließlich wiederverwendungsfähiger Holzkisten, ab Grenze der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Die in der Anlage zu dieser Preisverordnung verzeichneten Großhandelsabgabepreise gelten für konsumreife Ware einschließlich Verpackung, jedoch ausschließlich wiederverwendungsfähiger Holzkisten, frei Haus des Einzelhandels.

### § 5

(1) Die Herstellerbetriebe sind verpflichtet, sich bei den zuständigen Abgabenbehörden als Abgabenschuldner anzumelden.

\* (2) Die in den Herstellerabgabepreisen bzw. DIA-Abgabepreisen enthaltenen Haushaltsaufschläge sind von den Herstellerbetrieben bzw. dem DIA-Nahrung

nach Maßgabe der Bestimmungen des Ministeriums der Finanzen — Abgabenverwaltung — an die zuständige Abgabenbehörde abzuführen.

### § 6

Ergänzungen der Anlage zu dieser Preisverordnung sowie Durchführungsbestimmungen und Ausführungsanweisungen erläßt das Ministerium für Lebensmittelindustrie.

### § 7

(1) Diese Preis Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1954 in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden alle Einzelpreisfestsetzungen aufgehoben.

Berlin, den 3. Januar 1954

**Ministerium für Lebensmittelindustrie**  
Westphal  
Minister

### Anlage

zu vorstehender Preisverordnung Nr. 333

Erzeugnis	Hersteller- abgabe- preis 100 kg in DM	Groß- handels- abgabe- preis 100 kg in DM	Verbr.- Preis Je kg in DM	
	1	2	3	4
Fettkäse				
10 bis 20 % F. i. T. ...	507,80	535,70	5,80	
über 20 bis 30 % F. i. T. ...	717,—	747,50	8,—	
über 30 bis 40 % F. i. T. ...	931,30	963,70	10,20	
über 40 bis 45 % F. i. T. ...	1026,70	1060,30	11,20	
Spezialkäse üb. 45 % F. i. T.	1181,20	1216,50	12,80	
Cascaval, 45 % F. i. T. (Rumänien) .....	816,—	847,10	9,—	
Slowak. Gebirgsbrimsen 40 % F. i. T. ....	813,60	846,80	9,—	
Slowak. Gebirgsbrimsen 50 % F. i. T. ....	912,30	944,40	10,—*	
Fettquark				
Sahnequark 40 % F. i. T. ...	519,50	551,60	5,60	
Sahnequark 50 % F. i. T. ...	596,70	609,60	6,40	
Speisequark 20 % F. i. T. ...	403,40	414,40	4,40	
Schichtkäse				
20 % F. i. T. ....	466,80	495,30	5,40	
30 % F. i. T. ....	641,20	670,80	7,20	

### Anordnung

**zur Aufhebung der Verordnung zur Bekämpfung der Wildschweinplage.**

Vom 6. Januar 1954

Die Verordnung vom 28. Januar 1952 zur Bekämpfung der Wildschweinplage (GBI. S. 71) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1954 aufgehoben.

Berlin, den 6. Januar 1954

**Ministerium des Innern**  
Stoph  
Minister